

---

## Richtlinien

### über die Veröffentlichung von Nachrufen beim Ableben von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten der Stadt Dassel

#### Vorbemerkung

Beim Ableben von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und bei der Stadt Dassel Beschäftigten sind die nachstehenden Richtlinien über die Veröffentlichung von Nachrufen zu beachten.

#### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- 1.1 Ein Nachruf wird gewährt, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist und die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllt sind.
- 1.2 Nachrufe sollen nur in einer Tageszeitung veröffentlicht werden. Das Format soll mindestens 96 x 80 mm betragen.
- 1.3 Von Ehrungen ist abzusehen, wenn
  - dies dem Wunsch der/des Verstorbenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen entspricht.
  - die/der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig ist.

#### **2. Durch Nachrufe sind die folgenden Personen im Falle ihres Ablebens zu ehren:**

##### **2.1 Rats-/Ortsratsmitglieder**

- 2.1.1 Aktive Ratsmitglieder sind durch Nachruf und mit einer Gedenkminute zu Beginn der nächsten öffentlichen Ratssitzung zu ehren.
- 2.1.2 Ausgeschiedene Ratsmitglieder, soweit sie mindestens eine Wahlperiode dem Rat angehört haben und die Mitgliedschaft im Rat nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt, werden durch Nachruf und mit einer Gedenkminute zu Beginn der nächsten öffentlichen Ratssitzung geehrt.

2.1.2 Aktive Mitglieder der Ortsräte sollen mit einer Gedenkminute zu Beginn der nächsten öffentlichen Ortsratssitzung geehrt werden. Ortsbürgermeister\*innen und ihre Stellvertreter\*innen werden darüber hinaus durch Nachruf geehrt.

2.1.4 Ausgeschiedene Mitglieder der Ortsräte, soweit sie mindestens eine Wahlperiode dem Ortsrat angehört haben und die Mitgliedschaft im Ortsrat nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt sollen mit einer Gedenkminute zu Beginn der nächsten öffentlichen Ortsratssitzung geehrt werden.

Ortsbürgermeister/innen und ihre Stellvertreter/innen werden darüber hinaus durch Nachruf geehrt, wenn ihre Amtsdauer mindestens 5 Jahre betragen hat und nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

## **2.2 Ehrenbeamte**

2.2.1 Aktive Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind durch Nachruf und mit einer Gedenkminute zu Beginn einer öffentlichen Sitzung zu ehren; im Falle von Ortsbeauftragten zu Beginn der nächsten Ortsratssitzung, im Falle des Stadtbrandmeisters und Stellvertreters zu Beginn der nächsten Ratssitzung, im Falle von Ortsbrandmeistern und deren Stellvertretern zu Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Katastrophenschutz.

2.2.2 Entlassene Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit ihre Amtszeit mindestens 5 Jahre gedauert hat und nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt, werden mit einer Gedenkminute zu Beginn einer öffentlichen Sitzung wie unter Ziffer 2.2.1 geehrt.

2.2.3 Darüber hinaus werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, denen eine Ehrenbezeichnung nach § 29 Nds. Kommunalverfassungsgesetz verliehen wurde, durch Nachruf geehrt.

## **2.3 Ehrenamtlich Tätige**

2.3.1 Ehrenbürger\*innen werden durch Nachruf und mit einer Gedenkminute zu Beginn der nächsten öffentlichen Ratssitzung geehrt.

2.3.2 Aktiv ehrenamtlich Tätige als Archivpfleger\*innen, Ortsheimatpfleger\*innen, Ortsjugendpfleger\*innen, Büchereileiter\*innen, Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Barrierefreiheit und Schiedspersonen werden durch Nachruf geehrt.

2.3.3 Ausgeschiedene ehrenamtlich Tätige der Ziffer 2.3.2, soweit die Zeit ihrer Tätigkeit mindestens 5 Jahre gedauert hat und nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt, werden mit einer Gedenkminute zu Beginn einer öffentlichen Sitzung geehrt; im Falle von Archivpfleger\*innen, Gleichstellungsbeauftragten, Beauftragten für Barrierefreiheit und Schiedspersonen zu Beginn der nächsten Ratssitzung, im Falle von Ortsheimatpfleger\*innen, Ortsjugendpfleger\*innen und Büchereileiter\*innen zu Beginn der nächsten Ortsratssitzung.

## **2.4 Beschäftigte**

2.4.1 Aktive Beschäftigte der Stadt werden durch Nachruf geehrt.

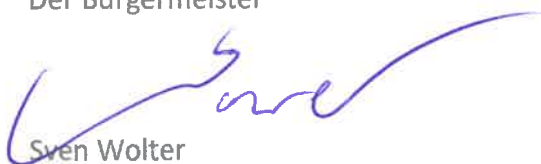
2.4.2 Ausgeschiedene Beschäftigte der Stadt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre tätig waren und die Tätigkeit nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt, durch Nachruf geehrt, soweit sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Dassel versorgungsberechtigt sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über die Veröffentlichung von Nachrufen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bislang geltenden Richtlinien vom 6. Dezember 2001.

Dassel, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister



Sven Wolter